

Klarstellung zum Oktoberfest

Leider ist es zur Oktoberfestzeit zu großen Unsicherheiten darüber gekommen, ob Vermögensverwalter noch Einladungen aufs Oktoberfest Folge leisten dürfen. Ich darf mir deswegen erlauben, die Angelegenheit kurz zu beleuchten und Ihnen ein Argumentarium für die Wirtschaftsprüfer und BaFin an die Hand zu geben, falls diese das Thema aufgreifen.

Grundsätzlich dürfen Vermögensverwalter eigentlich keine Zuwendungen mehr annehmen. Das gilt auch für geldwerte Vorteile, also nicht nur für Geldzahlungen, wie Bestandsprovisionen. Von diesem grundsätzlichen Zuwendungsverbot gibt es aber Ausnahmen. Nach § 64 Abs. 7 Satz 2 WpHG darf auch ein Institut, das Finanzportfolioverwaltung erbringt, sogenannte „geringfügige nichtmonetäre Vorteile“ annehmen, wenn diese geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und wenn sie hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, beeinträchtigen.

Damit ist eine normale Einladung aufs Oktoberfest noch möglich. Die näheren Einzelheiten dazu enthält § 6 WpDVerOV. Als qualitätsverbessernder, geringfügiger nichtmonetärer Vorteil gilt z.B. die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer Wertpapierdienstleistung abgehalten werden (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 WpDVerOV). Die meisten Banken haben ihrer Wiesn-Einladung solche Veranstaltungen vorgeschaltet, in denen zu Fachthemen berichtet wird.

Die BaFin hat sich vor Kurzem zu den Inhalten geäußert. Sie hat betont, solche Konferenzen und Seminare müssten sich mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen befassen. Ein allgemeines Compliance-Seminar sei dazu nicht ausreichend. Bitte lassen Sie sich dadurch aber nicht verschrecken. Auch die Erörterung von Compliance-Themen steht natürlich im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Es werden ja in der Regel nicht Compliance-Themen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersberg behandelt, sondern Compliance-Themen aus dem konkreten Privatkundengeschäft und deswegen ist der Zusammenhang hergestellt. Interessant ist, dass in § 6 Abs. 1 Ziff. 3 WpDVerOV für diese Konferenzen und Seminare kein Höchstwert festgelegt ist. Selbst wenn also ein Veranstalter einen teuren Nobelpreisträger einlädt, die Konferenz in Las Vegas in einem teuren Hotel durchführt oder besonders aufwendige Präsentationen und Darstellungen bieten würde, wäre das nicht schädlich, weil die Konferenz oder das Seminar selbst auch teuer sein dürfen.

Lediglich für die Bewirtungen schreibt § 6 Abs. 1 Ziff. 4 WpDVerOV eine „vertretbare Geringfügigkeitsschwelle“ vor. Diese wäre bei Kaviar und Champagner möglicherweise überschritten. Solange aber die Wiesn-Einladung den berühmten Wiesn-Dreier (Hendl, Breze und eine Maß Bier) umfasst, handelt es sich klar um einen geringfügigen nichtmonetären Vorteil. Dabei kann man sich an der Selbstbeschränkung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments orientieren, die Essenseinladungen im Wert von bis zu Euro 150,00 annehmen dürfen. Daher wird auch der Besuch in einem exklusiven Zelt im Rahmen sein.

Es ist auch naiv anzunehmen, dass ein Vermögensverwalter durch eine solche Einladung bereits bestochen würde und deswegen vergisst, im besten Interesse seiner Kunden zu handeln. Es handelt sich vielmehr um eine adäquate und angemessene Essenseinladung, mit der man heutzutage sicher niemanden mehr bestechen kann. Bitte berücksichtigen Sie auch noch folgende Möglichkeit:

Das strenge Provisionsverbot gilt nur für Zuwendungen im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung. Wenn Sie daher eine zweite oder dritte Maß Bier trinken, sollten Sie diese als Anlageberater oder Anlagevermittler zu sich nehmen. Die Qualitätsverbesserung lässt sich am besten mit der Einbettung der Einladung in eine Veranstaltung darstellen. Deswegen haben auch die meisten Banken Fachteile, Konferenzen und Seminare den Wiesn-Einladungen vorgeschaltet. Die Wiesn-Einladung ist dann eine Bewirtung im Rahmen dieser Konferenz.

Bitte vergessen Sie die Dokumentation nicht. Nach dem neugefassten BT 10 der MaComp müssen Zuwendungen in ein Zuwendungsregister und in ein Verwendungsregister eingetragen werden. Wahrscheinlich werden die meisten Banken die Einladungen in ihre Verzeichnisse aufnehmen. Damit ist bei diesen Instituten dokumentiert, dass Wiesn-Einladungen im Rahmen von Konferenzen und Seminaren durchgeführt wurden. Deswegen ist es sinnvoll, wenn auch Sie in Ihrem Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis die Wiesn-Einladung allgemein als empfangene Zuwendung, und zwar als geringfügigen nicht monetären Vorteil, aufnehmen. Sie müssen ihn nicht beziffern; es reicht eine allgemeine Benennung als Oktoberfesteinladung im Rahmen einer Konferenz in den Verzeichnissen (BT 10.1.3 für das Zuwendungsverzeichnis und BT 10.2.2. für das Verwendungsverzeichnis).

Mit den besten Grüßen

Ihr
Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt